

**BERICHT**  
**über den Jahresabschluss 2002 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht,**  
**zusammen mit den Antworten der Beobachtungsstelle**

(2003/C 319/10)

**INHALT**

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES HOFES .....	1-5	63
BEMERKUNGEN .....	6-13	63
Einleitung .....	6	63
Haushaltsvollzug .....	7-9	63
Jahresabschluss .....	10-11	63
Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge .....	12	64
Personalverwaltung .....	13	64
Tabellen 1-3 .....		65
<b>Antworten der Beobachtungsstelle</b> .....		<b>68</b>

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES HOFES**

1. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 185 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 <sup>(1)</sup> des Rates vorgelegt.

2. Der Hof hat den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das zum 31. Dezember 2002 abgeschlossene Haushaltsjahr geprüft. Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates <sup>(2)</sup> wurde der Haushaltsplan unter der Verantwortung des Direktors ausgeführt, der nach Maßgabe der in Artikel 11 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates (geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3294/94 des Rates <sup>(3)</sup>) vorgesehenen internen Finanzvorschriften auch für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses <sup>(4)</sup> zuständig ist. Der Rechnungshof ist gemäß Artikel 248 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Prüfung der Rechnung verpflichtet.

3. Der Hof führte die Prüfung gemäß seinen Prüfungsstrategien und Prüfungsrichtlinien durch. Diese entstanden in Anlehnung an die allgemein anerkannten internationalen Prüfungsnormen und wurden dem spezifischen Gemeinschaftskontext angepasst. Der Hof prüfte die Rechnungsführung und wandte die in diesem Zusammenhang für erforderlich gehaltenen Prüfungsverfahren an. Aus der Prüfung ergibt sich für den Hof eine angemessene Grundlage für die Erteilung des nachstehenden Bestätigungsvermerks.

4. Der Hof kann aufgrund seiner Prüfung mit angemessener Sicherheit feststellen, dass der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2002 abgeschlossene Haushaltsjahr zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

5. Ohne seinen Bestätigungsvermerk infrage stellen zu wollen, möchte der Hof jedoch die Aufmerksamkeit der Entlastungsbehörde auf die in den Ziffern 8, 9, 12 und insbesondere in Ziffer 13 beschriebenen Sachverhalte lenken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 36 vom 12.2.1993.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 7.

<sup>(4)</sup> In Anwendung von Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die endgültige Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2002 am 15. September 2003 erstellt und anschließend dem Rechnungshof zugeleitet, bei dem dieser Jahresabschluss am 19. September 2003 einging. Die Tabellen im Anhang zu diesem Bericht geben diesen Jahresabschluss in gekürzter Form wieder.

**BEMERKUNGEN****Einleitung**

6. Die Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 geschaffen. Hauptaufgabe der Beobachtungsstelle ist die Sammlung von objektiven, zuverlässigen und vergleichbaren Informationen über das Phänomen der Drogen und Drogensucht in Europa. Zu diesem Zweck hat die Beobachtungsstelle ein Netz von nationalen Stellen eingerichtet und arbeitet darüber hinaus mit vergleichbaren internationalen Organisationen zusammen.

**Haushaltsvollzug**

7. Die Ausführung der Mittel des Haushaltsjahres 2002 und der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel ist aus *Tabelle 1* <sup>(5)</sup> zu ersehen.

8. Die Beobachtungsstelle hat die Bestimmungen ihrer Finanzregelung in Bezug auf die Mittelübertragungen <sup>(6)</sup> nicht eingehalten. Die im Dezember 2001 vorgelegten Mittelbindungsanträge in Höhe von 308 300 Euro wurden erst im Laufe des folgenden Haushaltsjahres begründet.

9. Der vom Verwaltungsrat am Ende des Haushaltsjahres getroffene Beschluss über nicht automatische Mittelübertragungen in Höhe von 212 400 Euro ist nicht ordnungsgemäß <sup>(7)</sup>. Diese Übertragungen betrafen nicht gebundene Mittel von Titel I und Titel II, die vorschriftswidrig im Rahmen einer Mittelübertragung auf das folgende Haushaltsjahr <sup>(8)</sup> auf Titel III übertragen wurden.

**Jahresabschluss**

10. Die *Tabellen 2 und 3* enthalten eine Zusammenfassung der von der Beobachtungsstelle zum Haushaltsjahr 2002 veröffentlichten Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht.

11. Die Beobachtungsstelle sollte ihr Bestandsverzeichnis sorgfältiger führen. In den letzten Jahren wurde überhaupt keine Bestandsaufnahme vorgenommen, und die im Bestandsverzeichnis — das im Übrigen nicht vollständig ist — aufgeführten Gegenstände sind weder identifiziert noch lokalisiert. Zudem wurden überalterte Gegenstände nicht ausgemustert.

<sup>(5)</sup> Wegen der gerundeten Zahlen können sich bei den Summen geringe Divergenzen ergeben.

<sup>(6)</sup> Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Finanzregelung der Beobachtungsstelle.

<sup>(7)</sup> Artikel 6 Absatz 2 der Finanzregelung der Beobachtungsstelle.

<sup>(8)</sup> Die Finanzregelung der Beobachtungsstelle (Artikel 21) lässt lediglich Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel zu.

**Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge**

12. Aufgrund eines Beschlusses vom 18. April 2002 übertrug der Direktor drei für das Phare-Programm zuständigen Anweisungsbefugten die Zeichnungsbefugnis für Bankschecks und Banküberweisungen. Eine solche Befugnisübertragung vom Rechnungsführer auf den Anweisungsbefugten verstößt gegen den Grundsatz der Aufgabentrennung <sup>(1)</sup>.

**Personalverwaltung**

13. Der Hof hatte die Beobachtungsstelle bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, ihr Personalverwaltungssystem zu

straffen <sup>(2)</sup>. Bei den im Jahr 2002 durchgeführten Prüfungen wurde deutlich, dass hier weiterhin Anomalien bestehen. So gibt es z. B. Personalakten, in denen wichtige Belege für die Anspruchsberechtigung für finanzielle Leistungen zugunsten der betreffenden Bediensteten fehlen. Ähnliches gilt für Auswahlverfahren: ungenaue Stellenausschreibungen, unvollständige Berichte der Ausleseausschüsse, fehlende vorherige Festlegung der auf die Bewerber anzuwendenden Bewertungskriterien. Bei der Organisation und der Durchführung eines internen Auswahlverfahrens zur Verbeamtung von einigen Bediensteten der Beobachtungsstelle traten verschiedene Unregelmäßigkeiten insbesondere in Bezug auf die Zulassung einiger Bewerber oder die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses auf. Wegen des Umfangs der festgestellten Anomalien sah sich die Kommission veranlasst, gegenüber der Beobachtungsstelle Einwände gegen bestimmte Aspekte der angewandten Verfahren zu erheben.

Dieser Bericht wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*  
Juan Manuel FABRA VALLÉS  
*Präsident*

<sup>(1)</sup> Artikel 16 der Finanzregelung der Beobachtungsstelle.

<sup>(2)</sup> Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2000, Ziffern 16-34, ABl. C 372 vom 28.12.2001, S. 64.

Tabelle 1

## Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002

(Millionen Euro)

Einnahmen			Ausgaben													
Herkunft der Einnahmen	Im endgültig festgestellten Haushaltsplan ausgew. Einnahmen	Eingezogene Einnahmen	Zuweisung der Ausgaben	Mittel des endgültig festgestellten Haushaltsplans					Mittelübertragungen aus dem Vorjahr			Verfügbare Mittel (Haushaltsplan 2002 und Haushaltsjahr 2001)				
				ausgewiesen	gebunden	ausgezahlt	übertragen	annulliert	ausgewiesen	ausgezahlt	annulliert	Mittel	gebunden	ausgezahlt	übertragen	annulliert
Zuschüsse der Gemeinschaft	9,0	9,0	Titel I Personal	5,1	5,0	5,0	0,1	0,0	0,5	0,2	0,2	5,6	5,5	5,2	0,1	0,2
Sonstige Zuschüsse	1,4	1,2	Titel II Verwaltung	1,2	1,0	0,6	0,5	0,0	0,6	0,5	0,1	1,8	1,7	1,2	0,5	0,1
Verschiedene Einnahmen	p.m.	0,1	Titel III Operative Tätigkeiten	4,1	3,4	2,5	1,0	0,6	2,0	2,0	0,2	6,1	5,5	4,6	1,0	0,8
<b>Insgesamt</b>	10,4	10,3	<b>Insgesamt</b>	10,4	9,5	8,1	1,6	0,7	3,2	2,8	0,4	13,5	12,7	10,9	1,6	1,0

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Angaben der Beobachtungsstelle — Diese Tabellen geben eine zusammenfassende Darstellung der von der Beobachtungsstelle in ihrem Jahresabschluss ausgewiesenen Angaben.

Tabelle 2

**Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Einnahmen- und Ausgabenrechnung  
für die Haushaltsjahre 2002 und 2001 <sup>(1)</sup>**

(1 000 Euro)

	2002	2001
<b>Einnahmen</b>		
Zuschüsse der Kommission	9 000	8 750
Zuschuss Norwegen	413	399
Sonstige Zuschüsse	735	1 153
Finanzielle Erträge	133	99
<b>Einnahmen insgesamt (a)</b>	<b>10 280</b>	<b>10 401</b>
<b>Ausgaben</b>		
<i>Personal — Titel I des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	4 951	4 174
Übertragene Mittel	80	490
<i>Verwaltung — Titel II des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	632	620
Übertragene Mittel	509	624
<i>Operative Tätigkeiten — Titel III des Haushaltsplans</i>		
Zahlungen	2 525	2 146
Übertragene Mittel	1 001	2 026
<b>Ausgaben insgesamt (b)</b>	<b>9 698</b>	<b>10 079</b>
<b>Ergebnis des Haushaltsjahres (a-b)</b>	<b>582</b>	<b>322</b>
Aus dem Vorjahr übertragener Saldo <sup>(2)</sup>	639	2 076
Aus dem Vorjahr übertragene, annullierte Mittel	392	301
Wiederverwendung von im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln	9	18
Erstattungen an die Kommission	0	- 2 076
Wechselkursdifferenzen	3	- 2
<b>Saldo des Haushaltsjahres <sup>(3)</sup></b>	<b>1 625</b>	<b>639</b>

<sup>(1)</sup> Die Beobachtungsstelle hat in ihrer Rechnung die Verwendung der im Jahr 2001 nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen bei den Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen.

<sup>(2)</sup> Der der Kommission zu erstattende Saldo des Haushaltsjahrs 2001 entspricht dem Gesamtergebnis des Haushaltsjahres und den Abschreibungen (82 000 + 557 000 Euro).

<sup>(3)</sup> Berechnung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000, ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 8.

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Angaben der Beobachtungsstelle.

Tabelle 3

**Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2002  
und zum 31. Dezember 2001**

(1 000 Euro)

Aktiva	2002	2001	Passiva	2002	2001
<b>Anlagewerte</b>			<b>Dauerkapital</b>		
Gebäude	3 559	2 950	Eigenkapital	2 797	3 792
Anlagen und Mobiliar	152	151	Saldo des Haushaltsjahre <sup>(3)</sup>	1 626	82
EDV-Material <sup>(1)</sup>	785	634	<i>Zwischensumme</i>	4 423	3 874
Transportmaterial	74	51	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>		
Sachanlagen	66	0	Automatische Mittelübertragungen	1 377	2 185
Abschreibungen <sup>(2)</sup>	- 1 867	- 557	Nicht automatische Mittelübertragungen	212	270
<i>Zwischensumme</i>	2 768	3 229	Zuschüsse	0	75
<b>Bestand</b>	28	10	Verschiedene Gläubiger <sup>(4)</sup>	18	774
Kurzfristige Forderungen			MwSt./Sonstige Steuern		28
Zuschuss der Kommission	0	36	Einziehungsanordnungen <sup>(5)</sup>	101	
Zweckgebundene Zuschüsse	0	39	<i>Zwischensumme</i>	1 709	3 332
Noch zu erstattende MwSt.	84	28			
Verschiedene Schuldner	18	40			
<i>Zwischensumme</i>	101	143			
<b>Kassenkonten</b>			<b>Rechnungsabgrenzung</b>		
Banken	3 474	3 925	Wiederverwendung	265	101
Zahlstelle	4	0	Aufgeschobene Einnahmen	4	0
<i>Zwischensumme</i>	3 478	3 925	<i>Zwischensumme</i>	269	101
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	24	0			
<b>Insgesamt</b>	<b>6 400</b>	<b>7 307</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>6 400</b>	<b>7 307</b>

<sup>(1)</sup> 2001 umfasste das EDV-Material ebenfalls die Betriebssysteme.

<sup>(2)</sup> 2001 waren die Gebäude in der Vermögensübersicht ohne Abschreibung ausgewiesen.

<sup>(3)</sup> 2001 entsprach der Saldo von 82 000 Euro einem Saldo nach Abschreibungen, wohingegen der Saldo 2002 einem Saldo vor Abschreibungen entspricht, da diese in der Haushaltslinie „Eigenkapital“ ausgewiesen werden.

<sup>(4)</sup> 2001 wies diese Haushaltslinie den vorläufigen Saldo des Phare-Programms aus, der der Kommission noch nicht zu erstatten war, da das Programm noch nicht abgeschlossen war. 2002 ist der endgültige Saldo des Programms in der Haushaltslinie „Saldo des Haushaltsjahrs“ ausgewiesen.

<sup>(5)</sup> Ausgestellte Einziehungsanordnungen, die noch nicht eingezogen und noch nicht als wiederzuverwendende Mittel freigegeben wurden.

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Angaben der Beobachtungsstelle — Diese Tabellen geben eine zusammenfassende Darstellung der von der Beobachtungsstelle in ihrem Jahresabschluss ausgewiesenen Angaben.

**ANTWORTEN DER BEOBACHTUNGSSTELLE**

8. Die Beobachtungsstelle erkennt die Notwendigkeit an, die automatischen Mittelübertragungen auf ein Minimum zu beschränken, um den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltsplans besser einhalten zu können. Die EBDD hat Ende 2002 Bemühungen in dieser Hinsicht unternommen und damit die automatischen Mittelübertragungen im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

9. Die Entscheidung des Verwaltungsrats zielte darauf ab, der am Ende des Haushaltsjahres aufgetretenen Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Finanzierung einer vorläufigen Lösung der Gebäudefrage sicherzustellen, solange die Genehmigung einer definitiven Lösung noch aussteht.

11. Es wurden bereits bedeutende Bemühungen zur Verbesserung des Systems zur Bestandsverwaltung unternommen. Seit 2003 stimmt das Bestandsverwaltungssystem (ELS) mit dem Wert der auf der Aktivseite der Vermögensübersicht erfassten Anlagenwerte der Beobachtungsstelle überein. In Zukunft werden diese Bemühungen weiter fortgesetzt, um das System zu perfektionieren. Bis Ende 2003 wird einphysisches Inventar erstellt.

Am 12. Mai 2003 hat die Beobachtungsstelle die Aussonderung überalterten EDV-Materials im Gesamtwert (Anschaffungswert) von 226 959 Euro beschlossen.

12. Dieses Vorgehen wurde ausnahmsweise für dieses spezifische Projekt angenommen. Es wurden Maßnahmen zur Berichtigung der Situation getroffen.

13. Die EBDD wird die vom Rechnungshof identifizierten punktuellen Probleme im Einzelnen prüfen, und — wo nötig — werden geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Personalakten ergriffen. Hinsichtlich der Einstellung von Bediensteten auf Zeit entsprechen die Auswahlverfahren der Beobachtungsstelle den Bestimmungen des Anhangs III des Personalstatuts („Auswahlverfahren“). Was die Auswahlverfahren zur Verbeamtung angeht, so sind angesichts der Komplexität der auf derartige Auswahlprüfungen anzuwendenden Verfahren sowie des Mangels an auf diese Themen spezialisiertem Personal in einer Einrichtung von der Größe der Beobachtungsstelle trotz der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen Defekte aufgetreten, unter anderem dank der Beteiligung der Kommission an der Definition und der Umsetzung des Verfahrens. In der Zwischenzeit wurden besonders durch die spezialisierten Dienststellen der Kommission gründliche Überprüfungen durchgeführt. Die Beobachtungsstelle betont, dass die dabei aufgedeckten Defekte schließlich nicht von der Art waren, dass sie die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und seine Ergebnisse in Frage gestellt hätten. Die Beobachtungsstelle wird ihre Bemühungen im Hinblick auf die rigorose Einhaltung der Einstellungsverfahren fortsetzen und dabei nach Möglichkeit systematisch auf die Dienste des Amts für Personalauswahl (EAP) zurückgreifen.